

82. Ist das Versprechen des Erben, einen bloß mündlich erklärten letzten Willen zu erfüllen, klagbar?

II. Civilsenat. Ur. v. 27. Februar 1883 i. S. Armenrat in B. (Kl.)
w. N. (Bekl.) Rep. II. 475/82.

I. Landgericht Offenburg.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Schwester der Beklagten hatte fünf Tage vor ihrem Tode die Absicht ausgesprochen, die Summe von ca. 3000 Gulden dem Armenrate in B. zu hinterlassen, damit aus den Zinsen unbemittelte Mädchen ausgesteuert würden; der Notar war auch zur Errichtung des Testaments bestellt worden, dasselbe kam jedoch nicht zustande, weil die Kranke zu schwach war. Nach ihrem Tode erklärte die Beklagte dem Vertreter des Armenrates und dem Notare, welcher die Erbteilung vornahm, gegenüber, der letzte Wille ihrer Schwester sei ihr heilig, sie werde innerhalb fünf Jahren die Summe aus den Zinsen zurücklegen

und die Stiftung errichten. Nach Ablauf der fünf Jahre erhob der Armenrat Klage, welche jedoch in beiden Instanzen abgewiesen worden ist. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Soweit die Klage sich auf das Bestehen einer natürlichen Verbindlichkeit und die Zusage der Erfüllung derselben stützt, hat der Vertreter des Revisionsklägers mit Recht geltend gemacht, daß nicht, wie das Berufungsgericht ausführt, in dem Versprechen der Beklagten, die mündliche letztwillige Anordnung der Erblasserin zu vollziehen, die natürliche Verbindlichkeit bestehen soll, daß vielmehr diese, wenn eine solche angenommen werden könnte, in der Verpflichtung zur Erfüllung dieser nichtigen letztwilligen Verfügung liegen und die weitere Frage die sein würde, ob das Erfüllungsversprechen eine civilrechtliche, klagbare Verbindlichkeit zu begründen vermöge.

Die erste Frage ist demnach, wie auch Laurent Bd. 17 Nr. 14 fig. sie stellt, die, ob eine natürliche Verbindlichkeit des Erben des Inhaltes anerkannt werden könne, bloß mündlich ausgedrückte letztwillige Anordnungen des Erblassers zu erfüllen.

Das Gesetz enthält nun keine Definition der natürlichen Verbindlichkeit, sondern setzt sie voraus; auch aus den Vorarbeiten zu demselben kann kein ausreichendes Material zu einer scharfen Begriffsbestimmung geschöpft werden, und die Aussprüche des römischen Rechtes können in Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der historischen Rechtsentwicklung nur mit Vorsicht zur Auslegung herangezogen werden.

Will man aber auch den Begriff nicht so eng fassen, daß nur diejenigen Verbindlichkeiten darunter fallen, welche das Gesetz zwar erwähnt, welchen es aber die Klagbarkeit nicht beilegt (Landrechtsfälle 1906. 1967), so ist er doch jedenfalls nach der Richtung hin zu beschränken, daß bloße Gebote der Sittlichkeit oder des Anstandes eine natürliche Verbindlichkeit nicht zu begründen vermögen. Es wäre demnach zu prüfen, ob die gedachte Pflicht des Erben nur auf einer solchen Anforderung der Moral oder auf einem zwar nicht im strengen, wohl aber im natürlichen Rechte wurzelnden Gebote beruhe, d. h. ob der formlos, nur mündlich, erklärte letzte Wille eines Erblassers an und für sich für verbindlich erachtet werden müßte, und dieser an und für sich anzuerkennenden Verbindlichkeit nur wegen Mangels einer vom Gesetze vorgeschriebenen Form die Klagbarkeit abgehe. Von Ent-

scheidung dieser Frage kann jedoch Umgang genommen werden, weil, wenn man auch das Dasein einer natürlichen Verbindlichkeit in diesem Sinne anerkennen wollte, derselben doch nicht die Wirkung beigelegt werden könnte, daß die Zusage ihrer Erfüllung eine klagbare Verbindlichkeit begründe.

Die herrschende Doktrin und Praxis gehen zwar dahin, daß durch Novation (L.R.S. 1271 Biff. 1) eine natürliche Verbindlichkeit in eine klagbare umgewandelt werden könne, allein, wenn man auch dieser Annahme beitreten wollte, so müßte doch eine wirkliche Rechtswandlung, d. h. ein Rechtsakt gefordert werden, durch welchen an die Stelle der bloß natürlichen Verbindlichkeit ein neuer, nach dem Gesetze klagbarer Titel (wie beispielsweise Darlehn) gesetzt würde. Dieses Erfordernis liegt aber im gegebenen Falle nicht vor. Denn nach der Klagebehauptung ist durch die Zusage des Beklagten für den Kläger kein anderer Titel geschaffen worden, als eben der der Erfüllung der ungültigen letztwilligen Verfügung, man kann aus den vom Kläger behaupteten Vorgängen nicht herleiten, daß der bloß natürliche Anspruch, wenn ein solcher bestanden haben sollte, aufgehoben und zugleich durch einen anderen civilrechtlichen ersetzt worden sei; die Klage stützt sich auf ein Versprechen, dessen Inhalt und Ursache eben die Erfüllung des nicht bestehenden letzten Willens ist.

Das Gesetz spricht aber nirgends aus, daß die natürliche Verbindlichkeit durch das Anerkenntnis und die Zusage der Erfüllung zu einer klagbaren werde, sondern es erwähnt nur die eine Wirkung derselben (L.R.S. 1235), daß das zu deren Erfüllung freiwillig Bezahlte nicht zurückgefordert werden könne, und aus Pothier, welcher — Obligations I. No. 195 — sagt:

„Le seul effet de nos obligations purement naturelles, est que lorsque le débiteur a payé volontairement le paiement est valable, et n'est pas sujet à répétition,“

sowie aus der Äußerung von Bigot-Préameneu beim Exposé des motifs (Fenet, Recueil complet Bd. 13 S. 264):

„L'obligation naturelle ne devenant un lien civil que par induction tirée du paiement, cette obligation ne peut avoir d'autre effet que celui d'empêcher la répétition de ce qui a été payé“,

läßt sich entnehmen, daß man in der That die rechtlichen Wirkungen der natürlichen Verbindlichkeiten auf den Ausschluß der Zurückforderung

des Bezählten beschränken wollte, sodaß auch die erwähnte Zulässigkeit der Novierung nur mit der rechtlichen Konstruktion begründet werden könnte, daß dabei die natürliche Verbindlichkeit als getilgt anzusehen sei (L.R.G. 1234. 1271 Ziff. 1).

Noch bestimmter hat der hadische Gesetzgeber sich in Landrechts-
satz 6g dahin ausgesprochen, daß die natürliche Verbindlichkeit weder „Ansprache noch Forderung wirke“, sondern nur die Anfechtung oder Zurückforderung desjenigen ausschließe, was man ihr gemäß gethan oder gegeben hat.“ ...